

Kultur fördern--eine Aufgabe des Bundes?

Von Balz Engler

Der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Theaterkultur ist eingeladen worden, sich an der Vernehmlassung für einen neuen Kulturartikel in der Bundesverfassung, bzw. einen *Kulturförderungsartikel*, wie er nun heissen soll, zu beteiligen. Er hat den Entwurf besprochen und beschlossen, Professor Balz Engler, Basel, bis 1990 Präsident der SGTK, mit der Formulierung seiner Stellungnahme zu beauftragen. Der Brief des Bundespräsidenten, der zusammen mit dem Entwurf und den Begründungen für ihn verschickt wurde, stellte sechs Fragen. Auf diese geht die Stellungnahme der SGTK in allgemeiner Form ein; die Beispiele sind—nicht zufällig—aus dem Gebiet des Theaters gewählt, einem Gebiet, das übrigens im Kommentar zur Vernehmlassung nirgends erwähnt wird.

1. Wie beurteilen Sie die Bedeutung von Kultur und Kulturförderung in der modernen Gesellschaft?

Kultur hat mit der Schaffung von Zeichen, mit ihrer Verwendung und ihrer Interpretation zu tun. Wo von Zeichen die Rede ist, geht es auch um die Gemeinsamkeiten unter denen, die sie in einem bestimmten Sinne als bedeutungsvoll anerkennen. Der Souverän (Fürst oder Volk) hat deshalb schon immer Kultur unterstützt, aus guten und durchaus nicht uneigennütigen Gründen. National-, Landes-, Hof- und Stadttheater belegen dies, in der Schweiz auch nationale, regionale, kantonale, kommunale Feste und Festspiele. Diese brauchen durchaus nicht bloss konservativ zu wirken; wo sich ein Souverän und seine Vertreter als offen und mutig verstehen, kann es in ihrem Interesse liegen, Neues und Ungewöhnliches zu fördern. So lange es einen Souverän im Lande selbst (und nicht bloss in den PR-Zentralen grosser Firmen und supranationaler Institutionen) geben soll, wird das auch so bleiben.

Kultur ist in den Definitionen der Unesco und des Europarats breit gefasst; sie ist vor allem auch etwas, was sich nicht von der Gesellschaft abheben lässt. Der geplante Verfassungsartikel konzentriert sich mit gutem Grund auf einen Aspekt, welchen vor allem die Definition des Europarats hervorhebt: die Fähigkeit sich zurechtzufinden, die eigene Lage zu begreifen und zu bestimmen, mit andern Worten, sich bewusst zu bleiben (oder es erst zu werden), wo man herkommt, wo man steht und wohin man unterwegs ist. Der Kommentar zur Vernehmlassung bedient sich allerdings oft einer Sprache, die der Ökonomie und des Handels entlehnt ist. Es ist die Rede von wachsenden Bedürfnissen, die gedeckt werden sollten, von Austausch, von

Kulturschaffenden und den Gütern, die sie herstellen. Kaum die Rede ist allerdings von denen, die in der gleichen Sprache wohl „Konsumenten“ heissen müssten; dabei muss es gerade ein wichtiges Ziel der Kulturförderung sein, die „Konsumenten“ aus dieser passiven Rolle zu befreien.

Wichtig ist, dass man Kultur als einen Prozess versteht, einen Prozess, an dem alle kreativ beteiligt sind—nicht bloss jene, die sich selbst als Kultur Schaffende (oder „Kulturschaffende“ verstehen. Beim Theater ist dies offensichtlich: Ohne Publikum kann es nicht existieren, oder, um dieses eine Mal Goethe zu zitieren: „Die Bühne und der Saal, der Schauspieler und die Zuschauer machen erst ein Ganzes.“

2. Welches sind nach Ihrer Meinung die wichtigsten Anforderungen, die an eine bedürfnisgerechte Kulturförderung zu stellen sind?

Sie muss offen sein. Die Verantwortung für sie darf nicht auf eng formulierte Reglemente und Prinzipien abgewälzt werden (es sollte zum Beispiel nicht möglich sein, dass die Auslandtournee einer Inszenierung aus der Schweiz nicht unterstützt wird, mit der Begründung, der Autor des Stücks sei kein Schweizer). Sie muss viel mehr durch Persönlichkeiten verantwortet werden können, die durch ihr eigenständiges Urteil und ihre fachliche Kompetenz dazu legitimiert sind. Das Gespräch darüber, was unterstützt werden soll, was nicht, ist selbst Teil des kulturellen Prozesses.

Sie muss Risiken eingehen können. Was Kultur ist, was nicht lässt sich nicht zum von herein festlegen. Vor allem neue Formen müssen sich immer wieder gegen den Vorwurf durchsetzen, sie seien nicht förderungswert, ja „Unkultur“.

Sie muss in erster Linie möglich machen; dies auf zwei Arten: Sie muss es erlauben, gewisse Projekte überhaupt erst als möglich zu denken; und sie muss es erlauben, dass Ungewöhnliches verwirklicht werden kann.

Sie soll in zweiter Linie anregen, indem sie auf Möglichkeiten aufmerksam macht und zu ihrer Verwirklichung einlädt.

Wie stellen Sie sich zur Auffassung, dass nach den Privaten. Kantonen und Gemeinden auch dem Bund subsidiäre Kompetenzen zur Kulturförderung einzuräumen sind?

In der Schweiz, wo die Sprachen enge Kontakte zu angrenzenden Ländern und ihren Kulturen erleichtern, ist die kulturelle Gemeinsamkeit keineswegs selbstverständlich. Es besteht die Gefahr, dass die Eigenständigkeit auf kulturellem Gebiet, die wesentlich auf der Kleinräumigkeit der Lebensformen beruht, von europäischen (und globalen) Interessen aufgerieben wird. Die Schweiz als europäische Kulturregion kann nur bestehen, indem sie die Ebene stärkt,

die zwischen den kleinen Räumen und Europa liegt—dies aber auch in dem Sinne, dass sie dadurch wichtige Elemente ihrer Kultur wie Kleinräumigkeit und gegenseitige Toleranz fördert.

4. In welcher Form und in welchem Umfang sollte der Bund Kantone, Gemeinden und Private in deren Bestrebungen der Kulturförderung unterstützen?

Wichtig ist, dass der Bund die Kantone und Gemeinden unter diesen Umständen nicht von Kosten entlasten sollte, welche sie zur Zeit selbst zu tragen bereit sind; er soll es vielmehr ermöglichen, dass mehr und Besseres getan werden kann. Der Bund kann also zum Beispiel nicht einfach einen Teil der kommunalen und kantonalen Theater-Subventionen übernehmen, aber Sonderleistungen unterstützen.

Das Subsidiaritätsprinzip sollte durchaus aktiv angewandt werden, im Sinne, dass der Bund Unterstützung in Aussicht stellen kann für den Fall, dass Kantone, Gemeinden und Private bereit sind, bestimmte Aufgaben zu übernehmen oder Anlässe durchzuführen.

5. Welche eigenen Massnahmen sollte der Bund ergänzend zur Kulturförderung der Privaten, Kantone und Gemeinden treffen?

Es gibt kulturelle Aufgaben, die eindeutig über den Bereich der Privaten, Kantone und Gemeinden hinausgehen und die von diesen deshalb auch—mit dieser Begründung—nicht oder nur zögernd unterstützt werden. Der Bund sollte Institutionen, die solchen Aufgaben dienen, finanzieren können, zum Beispiel die Schweizerische Theatersammlung. Dort hat eine enge Umschreibung des Subsidiaritätsprinzips zu grossen Problemen geführt. Zum Teil nimmt der Bund solche Aufgaben bereits wahr, wie beim Landesmuseum, der Landesbibliothek und dem Literaturarchiv.

Der Bund sollte es im weiteren ermöglichen, einen Überblick über die von Kantonen, Gemeinden und Privaten geleistete Arbeit (Kultur und Kulturförderung) zu gewinnen und Anregungen geben und Chancen zur Zusammenarbeit auf allen Ebenen vermitteln. Konkret könnte das wohl am ehesten mit Publikationen geschehen (die im übrigen auch für die Beziehung nach aussen nützlich sind), beim Theater zum Beispiel mit *Szene Schweiz/Scene Suisse/Scena svizzera*.

Im übrigen sind unter 3., a. und b. die wichtigsten Punkte genannt.

6. Wie beurteilen Sie den vorliegenden Textvorschlag?

Art. 27septies

1 Bund und Kantone tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dazu bei, das kulturelle Erbe zu pflegen, die

kulturelle Entwicklung und die Vielfalt des Landes zu fördern und das Verständnis für die gemeinsamen kulturellen Werte zu stärken.

2 Der Bund kann Kantone, Gemeinden und Private in ihrem Bemühen um die Erhaltung kultureller Güter und um die Förderung kulturellen Schaffens unterstützen. Er berücksichtigt dabei besonders die kulturellen Anliegen wenig begünstigter Landesteile.

3 Der Bund kann die kantonalen, kommunalen und privaten Bemühungen durch eigene Vorkehren gezielt ergänzen, namentlich
zur Pflege des kulturellen Austausches mit dem Ausland,
zur Wahrnehmung kultureller Aufgaben von
gesamtschweizerischer Tragweite.

Der Artikel in der jetzigen Formulierung definiert vieles klarer, enger und wohl akzeptabler als dies in früheren Versionen der Fall war; er ist trotzdem an den entscheidenden Stellen, die Handeln ermöglichen, offen. Dass er gleichzeitig wenig Begeisterung auszulösen vermag, liegt auf der Hand— aber das ist ja wohl auch nicht die Aufgabe von Verfassungsartikeln.

Die zurückhaltende „kann“-Formulierung ist offensichtlich taktisch bestimmt—durch die Bedingungen der Volksabstimmung. Im jetzigen Zeitpunkt müsste eine taktische Formulierung aber eher durch die Bedingungen der Behandlung im Parlament bestimmt sein. Muss man davon ausgehen, dass dort dem jetzigen Vorschlag noch Zähne gezogen werden, oder dass ihm neue eingesetzt werden können? Wenn nicht konkrete Aussicht auf das zweite besteht, so sollte nicht schon jetzt die unverbindlichste Form gewählt werden. Gerade dann, wenn die „kann“-Formulierung nicht sehr ins Gewicht fällt (wie immer wieder beteuert wird), sollte im jetzigen Zeitpunkt auf sie verzichtet werden.

Zu den einzelnen Abschnitten:

1. Dieser Abschnitt enthält drei unklare Formulierungen:

a) „Kulturelle Entwicklung“ und „Vielfalt“ werden nebeneinander gestellt, wobei nicht klar ist, ob sich das Adjektiv „kulturell“ auf beides bezieht. Vielfalt braucht nicht kulturell bestimmt zu sein.

b) Worauf bezieht sich „gemeinsam“? Den Bund, die Kantone, oder das, was Bund und Kantone gemeinsam haben? Im zweiten Teil des Satzes scheint plötzlich nur noch der Bund Subjekt zu sein.

Bezeichnenderweise betreffen beide unglücklichen Formulierungen etwas, was der Kommentar als besonders wichtig aufführt: die Klammerfunktion von Vielfalt und Gemeinsamkeit. Kultur ist aber, wenn sie in einer Verfassung in der Einzahl erwähnt wird, *per definitionem* das Gemeinsame.

c) Was bedeutet „im Rahmen ihrer Zuständigkeiten“? Kann man nicht davon ausgehen, dass alle Institutionen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten handeln? Ist das eine Leerformel zur Besänftigung der Föderalisten? Weist es voraus auf die folgenden Abschnitte? Oder sind diese Zuständigkeiten anderswo definiert? Die Sache ist so unklar, dass man lieber darauf verzichtet, sie zu erwähnen.

2. Dieser Abschnitt wiederholt in einem andern Zusammenhang (dem der Kompetenzerteilung) vieles, was im ersten Abschnitt bereits gesagt wurde—dies ist der Knappheit eines Verfassungsartikels nicht dienlich. Er wandelt manches aber auch in einer Weise ab, die zu Unklarheiten führt: Warum jetzt statt der Pflege des kulturellen Erbes die Erhaltung kultureller Güter? Warum statt der Förderung der kulturellen Entwicklung bloss die des kulturellen Schaffens? Warum wird die Stärkung des Verständnisses für kulturelle Werte jetzt fallen gelassen? Die Pflege der Sprachen zum Beispiel geht genau zwischen den verschiedenen Begriffen unter.

Die Abschnitte 1 und 2 sollten zusammengeführt werden; allfällige Tendenzen im Verfassungsrecht, Zielsetzung und Kompetenzerteilung formal zu trennen, sind dort abzulehnen, wo sie der Sache schaden.

3a. Hier ist vom „Austausch“ die Rede; sollen die Aktivitäten darauf beschränkt bleiben? Warum werden die verschiedenen Landesteile bzw. Sprachregionen nicht erwähnt—obwohl gerade hier eine wichtige Aufgabe des Bundes liegen müsste? Nichts spricht dagegen, die Formulierung zu übernehmen, die im Entwurf für eine Totalrevision der BV von 1977 verwendet wurde (und die im Kommentar als Legitimation für den jetzt vorgeschlagenen Text verwendet wird)?

3b. Das Wort „Tragweite“ führt eine etwas saloppe militärische Metapher ein, die eines Verfassungsartikels über Kulturförderung nicht ganz würdig ist. Warum nicht einfach „Bedeutung“?

Berücksichtigt man diese Einlassungen, so könnte der Artikel folgendermassen lauten:

1 Der Bund unterstützt Kantone, Gemeinden und Private in ihrem Bemühen, das kulturelle Erbe zu pflegen, die kulturelle Entwicklung in ihrer Vielfalt zu fördern und das Verständnis für beides zu stärken. Er berücksichtigt dabei besonders die Anliegen wenig begünstigter Landesteile.

² Der Bund ergänzt die kantonalen, kommunalen und privaten Bemühungen durch eigene Vorkehren, namentlich:

- a) Zur Pflege der kulturellen Beziehungen zwischen den Landesteilen und mit dem Ausland.*
- b) Zur Wahrnehmung kultureller Aufgaben von gesamt-schweizerischer Bedeutung.*